

Niederschrift

über die 7. öffentliche Sitzung des

Gemeinderates

in Wasserburg (Bodensee)

am Dienstag, 17. November 2020

in der Sumserhalle, Reutener Str. 12, 88142 Wasserburg (Bodensee)

#####

Anwesend:

Bürgermeister Harald Voigt

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:50 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates:

entschuldigt:

Herr Thomas Baumgartner
Herr Dr. Stephan Demmerer
Herrn Christian Diepold
Frau Elisabeth Eisenbach
Frau Birgitta Enderle-Kling
Herr Ulrich Epple
Herrn Werner Göser
Herr Stefan Hanser
Herr Markus Heitingen
Herr Stefan Hilger
Herr Philipp Kritzler
Herr Dr. Michael Lohrmann
Herr Armin Mesmer
Frau Beate Meßmer
Frau Ursula Schelten
Herr Stefan Schnell

entschuldigt

entschuldigt

#####

Schriftführerin:

Ulrike Langrehr

Verwaltung:

Jens Müller, Jasmin Trescher, Joachim Waldbaur

Lindauer Zeitung:

Isabel di Placido

Sonstige:

-

Kreisheimatpfleger:

-

Zuhörer:

7 Personen

#

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 13.10.2020
2. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Baugenehmigung von Frau C. Sch.-L. und Herrn Dr. M. L., Wasserburg (Bodensee) bezüglich des Einbaus von zwei Aufzügen und Erweiterung des Eingangsbereiches des Hotels Caraleon, Flst. Nr. 38, Gemarkung Wasserburg
3. Grundsatzbeschluss zur Erneuerung der Tourist-Information im Erdgeschoss des Rathauses Wasserburg (Bodensee) sowie Vergabe der Planungsleistungen zur Umsetzung
4. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Errichtung einer Außentreppe des Doppelhauses von Frau S.N. K. und Herrn K. K., 88142 Wasserburg (Bodensee), Flst. Nr. 1321/1, Gemarkung Wasserburg
5. Neuerlass der Zweitwohnungssteuersatzung;
Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (Beschluss vom 18.07.2019)
6. Änderung Kurbeitragssatzung im Hinblick auf die Anpassung des Solidarbeitrages zur EchtBodenseeCard
7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Gebührenordnung für das Freischwimmbad Aquamarin
8. Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen

Bürgerfragestunde:

Herr Roland Gamisch erklärt, dass er es selbstverständlich versteht, dass man Corona bedingt die Gemeinderatssitzungen in der Sumserhalle abhalten muss. Er moniert jedoch, dass man keine Mikrofone benutze, weil man im Zuschauerraum nichts verstehen könne.

Des Weiteren bittet er um eine Sachstandsmitteilung hinsichtlich der Einstellung eines Bauamtsleiters.

1. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 13.10.2020

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) beschließt die Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Gemeinderats am 13.10.2020 mit folgender Änderung:

„In der Sitzung vom 15.09.2020 muss das Abstimmungsergebnis beim Beschluss über die Ergänzung der Tagesordnung hinsichtlich eines Satzungschlusses (Einschub vor TOP 3) wie folgt lauten:

Abstimmungsergebnis: 16 : 0
Ja Nein

Abstimmungsergebnis: 15 : 0
Ja Nein

2. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Baugenehmigung von Frau C. Sch.-L. und Herrn Dr. M. L., Wasserburg (Bodensee) bezüglich des Einbaus von zwei Aufzügen und Erweiterung des Eingangsbereiches des Hotels Caraleon, Flst. Nr. 38, Gemarkung Wasserburg

Beschluss 1):

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) stellt fest, dass für nachfolgenden Antrag die persönliche Beteiligung nach Art. 49 GO von Gemeinderatsmitglied Beate Meßmer vorliegt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0
Ja Nein
(ohne GRin Meßmer)

Herr Jens Müller, seit 01.11.2020 der neue Bauamtsleiter der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) stellt sich vor. Er trägt den Sachvortrag vor und erläutert die Pläne.

Beschluss 2):

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag von Frau C. Sch.-L. und Herrn Dr. M. L. vom 27.10.2020 bezüglich des Einbaus von zwei Aufzügen und Erweiterung des Eingangsbereiches des Hotels Caraleon der geplanten Umbaumaßnahmen der Flst. Nr. 38, Gemarkung Wasserburg zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 14 0
Ja Nein
(ohne GRin Meßmer)

3. Grundsatzbeschluss zur Erneuerung der Tourist-Information im Erdgeschoss des Rathauses Wasserburg (Bodensee) sowie Vergabe der Planungsleistungen zur Umsetzung

Bauamtsleiter Jens Müller trägt den Sachverhalt vor.

Beschluss 1):

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) stellt fest, dass für nachfolgenden Antrag die persönliche Beteiligung nach Art. 49 GO von Gemeinderatsmitglied Beate Meßmer vorliegt.

Abstimmungsergebnis:

14 : 0
Ja Nein
(ohne GRin Meßmer)

Beschluss 2):

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) beschließt grundsätzlich die Erneuerung bzw. Sanierung der Tourist-Information sowie eine schalltechnische Er-
tüchtigung und erteilt dazu den Auftrag an das Büro Aumüller und Meßmer gemäß
Angebot vom 01.09.2020 in Höhe von 6.219,40 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

13 : 1
Ja Nein
(ohne GRin Meßmer)

**4. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Errichtung einer
Außentreppe des Doppelhauses von Frau S. N. K. und Herrn K. K. , 88142
Wasserburg (Bodensee), Flst. Nr. 1321/1, Gemarkung Wasserburg**

Bauamtsleiter Jens Müller trägt den Sachverhalt vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) beschließt, das ge-
meindliche Einvernehmen zum Antrag von Frau S. N. K. und Herrn K. K. vom
29.10.2020 auf Errichtung einer Außentreppe des Doppelhauses Sonnhaldenstr.
17a, 88142 Wasserburg (Bodensee), Flst. Nr. 1321/1, Gemarkung Wasserburg
zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

8 : 7
Ja Nein

**5. Neuerlass der Zweitwohnungssteuersatzung;
Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes
(Beschluss vom 18.07.2019)**

Frau Jasmin Trescher (Steueramt) trägt den Sachverhalt vor.

Nach einer Diskussionsrunde über die Höhe der Steuer ergeht folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass nachfolgender Satzung über die Erhebung
einer Zweitwohnungsteuer mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 in Kraft zu set-
zen.

**„Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS)
vom 17.11.2020**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geän-
dert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) und des Art. 3 Abs. 1 des
Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.
Juni 2020 (GVBl. S. 286), erlässt die Gemeinde Wasserburg (Bodensee) folgende
Satzung:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Wasserburg (Bodensee) erhebt eine Zweitwohnungsteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG.

§ 2

Steuergegenstand

Zweitwohnung ist jede Wohnung in der Gemeinde Wasserburg (Bodensee), die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen. Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

§ 3

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 inne hat.

Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung (AO).

Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Steuerpflicht.

§ 4

Steuermaßstab

Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.

Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.

Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Die wird von der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden, gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Nettostandplatzmiete. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Nettostandplatzmiete im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.

Sollten in der Standplatzmiete Nebenkosten oder andere Aufwendungen enthalten sein, sind zur Ermittlung der Nettostandplatzmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 15 v. H. der Bemessungsgrundlage.

Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrages mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit im Veranlagungszeitraum von

bis zu zwei Wochen	25 v.H.,
bis zu einem Monat	50 v.H.,
bis zu zwei Monaten	75 v.H.

des Satzes nach Abs. (1).

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

Die Gemeinde Wasserburg (Bodensee) setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. 2In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8 Anzeigepflicht

Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bayerischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Steuererklärung

Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) aufgefordert wird.

Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes nach § 4 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) in der Anlage zu dieser Satzung abzugeben.

Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.

Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.

Es sind die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetz (KAG) in seiner jeweils geltenden Fassung auf diese verweist.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere desjenigen, der dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet hat – z.B. des Vermieters, des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 der Abgabenordnung (AO).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung) vom 10. Juli 2018 außer Kraft.

Harald Voigt
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

15 : 0
Ja Nein

6. Änderung der Kurbeitragssatzung im Hinblick auf die Anpassung des Solidarbeitrages zur EchtBodenseeCard

Herr Joachim Waldbaur (Kämmerer) trägt den Sachverhalt vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) beschließt nachstehende

„Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) (Kurbeitragssatzung – KBS)“

Aufgrund des Art. 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), erlässt die Gemeinde Wasserburg (Bodensee) folgende Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

§ 1

1. Der § 3 Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

1. in der Zeit vom 15. April bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres (Hauptsaison) für
 - a) Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 2,80 €,
 - b) Personen vom vollendeten 6. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 1,20 €,
 - c) Personen mit einem Grad der Behinderung zwischen 50 und 80 1,70 €,
 - d) Personen als Begleitperson eines Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung zwischen 50 und 80 (Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis), 1,70 €,

2. Der § 3 Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

2. in der Zeit vom 16. Oktober bis zum 14. April des folgenden Kalenderjahres (Nebensaison) für
 - a) Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,70 €,
 - b) Personen vom vollendeten 6. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 1,20 €,
 - c) Personen mit einem Grad der Behinderung zwischen 50 und 80 1,20 €,
 - d) Personen als Begleitperson eines Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung zwischen 50 und 80 und dem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis. 1,20 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Wasserburg (Bodensee), 17. November 2020

Harald Voigt
Erster Bürgermeister“

Abstimmungsergebnis:

15 : 0

Ja Nein

7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Gebührenordnung für das Freischwimmbad Aquamarin

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) beschließt nachstehende Gebührenordnung für das Schwimmbad Aquamarin:

Gebührenordnung für die Benutzung des Schwimmbades Aquamarin in Wasserburg (Bodensee)

§ 1

Für die Benutzung des gemeindlichen Schwimmbades im Aquamarin und seinen Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.
Gebührensschuldner sind die Benutzer des Schwimmbades.

§ 2

1. Die Eintrittsgebühren sind durch Lösung einer Eintrittskarte am Kassenschalter am Eingang des Schwimmbades zu entrichten. Die Eintrittskarten gelten nur am Lösungstag.
2. Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar. Eintrittskarten berechtigen zum mehrmaligen Besuch am Lösungstag.
3. Jahreskarten werden auf den Namen des Erwerbers ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar. Auf Verlangen des Kassenpersonals hat der Inhaber einer Dauerkarte seine Identität beim Betreten des Bades durch Vorlage eines Lichtbildausweises nachzuweisen.
4. Dauerkarten werden am Kassenschalter ausgegeben.
5. Die Gebühren für verlorene oder nicht benutzte Eintrittskarten werden nicht erstattet.
6. Gegen eine Gebühr von 5,00 € wird eine neue Saisonkarte ausgestellt.

§ 3

1) Eintrittsgebühren

Einzelkarten

- | | |
|--|------------|
| 1. Erwachsene | 5,50 Euro |
| 2. Kinder | frei |
| bis einschließlich des vollendeten 4. Lebensjahres | |
| 3. Kinder und Jugendliche | 2,00 Euro |
| bis einschließlich des vollendeten 18. Lebensjahres | |
| 4. Schüler und Studenten | 2,00 Euro |
| bis einschließlich des vollendeten 25. Lebensjahres | |
| gegen Vorlage des jeweiligen Nachweises inkl. Lichtbildausweis | |
| 5. Familien | 10,00 Euro |
| max. zwei Personensorgeberechtigte mit mind. einem Kind | |
| bis einschließlich des vollendeten 18. Lebensjahres | |

Ermäßigung

- | | |
|---|-----------|
| 6. Frühschwimmer | 3,00 Euro |
| Juni, Juli, August bis 9:00 Uhr, September bis 10:00 Uhr | |
| 7. Abendkarte ab 17:00 Uhr | 3,00 Euro |
| 8. Kunden der Schwimm-, Tauch-, Surf- und SUP-Schule | 2,50 Euro |
| gegen Vorlage einer Kursbescheinigung oder Verleihbestätigung | |
| 9. Ehrenamtlich für die Gemeinde Wasserburg (Bodensee) tätige Personen | 2,00 Euro |
| gegen Vorlage des Mitgliedsausweises der jeweiligen Organisation (z.B. Feuerwehr, Wasserwacht) | |
| 10. Lohn- bzw. Gehaltsempfänger der Gemeinde Wasserburg und des Zweckverbands Seniorenheim Hege | 2,00 Euro |

Personen mit Schwerbehindertenausweis:

- | | |
|--|-----------|
| 11. Personen mit einem Grad der Behinderung zwischen 50 und 80 % | 2,50 Euro |
| 12. Personen als Begleitperson einer Person mit einem Grad der Behinderung zwischen 50 und 80 % (Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis) | 2,50 Euro |
| 13. Personen mit einem Grad der Behinderung zwischen 81 und 100 % | frei |
| 14. Personen als Begleitperson einer Person mit einem Grad der Behinderung zwischen 81 und 100 % (Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis) | frei |

Gruppenkarten:

- | | |
|--|-----------|
| 15. Schulklassen mit Begleitpersonen und mind. 15 Schülern
soweit die Gemeinde nicht Sachaufwandsträger ist je Person | 1,50 Euro |
|--|-----------|

Zehnerkarten (Gültigkeit 2 Jahre ab Kaufdatum):

- | | |
|--|------------|
| 16. Erwachsene | 45,00 Euro |
| 17. Kinder und Jugendliche
bis einschließlich des vollendeten 18. Lebensjahres | 18,00 Euro |
| 18. Schüler und Studenten
bis einschließlich des vollendeten 25. Lebensjahres
gegen Vorlage des jeweiligen Nachweises inkl. Lichtbildausweis | 18,00 Euro |
| 19. Familien
max. zwei Personensorgeberechtigte mit mind. einem Kind
bis einschließlich des vollendeten 18. Lebensjahres | 70,00 Euro |
| 20. Personen mit einem Grad der Behinderung zwischen 50 und 80 % | 22,50 Euro |
| 21. Personen als Begleitperson einer Person mit einem Grad der
Behinderung zwischen 50 und 80 %
(Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis) | 22,50 Euro |
| 22. Ehrenamtlich für die Gemeinde Wasserburg (Bodensee) tätige
Personen gegen Vorlage des Mitgliedsausweises der jeweiligen
Organisation (z.B. Feuerwehr, Wasserwacht) | 18,00 Euro |
| 23. Lohn- bzw. Gehaltsempfänger der Gemeinde Wasserburg
und des Zweckverbands Seniorenheim Hege | 18,00 Euro |

Saisonkarten (nicht übertragbar):

- | | |
|--|-------------|
| 24. Erwachsene | 75,00 Euro |
| 25. Kinder und Jugendliche
bis einschließlich des vollendeten 18. Lebensjahres | 35,00 Euro |
| 26. Schüler und Studenten
bis einschließlich des vollendeten 25. Lebensjahres
gegen Vorlage des jeweiligen Nachweises inkl. Lichtbildausweis | 35,00 Euro |
| 27. Familien
max. zwei Personensorgeberechtigte mit mind. einem Kind
bis einschließlich des vollendeten 18. Lebensjahres | 125,00 Euro |
| 28. Personen mit einem Grad der Behinderung zwischen 50 und 80 % | 40,00 Euro |
| 29. Personen als Begleitperson einer Person mit einem Grad der
Behinderung zwischen 50 und 80 %
(Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis) | 40,00 Euro |
| 30. Ehrenamtlich für die Gemeinde Wasserburg (Bodensee) tätige
Personen gegen Vorlage des Mitgliedsausweises der jeweiligen
Organisation (z.B. Feuerwehr, Wasserwacht) | 35,00 Euro |
| 31. Lohn- bzw. Gehaltsempfänger der Gemeinde Wasserburg
und des Zweckverbands Seniorenheim Hege | 35,00 Euro |
| 32. Familien-Saisonkarte ermäßigt | 60,00 Euro |
| • Ehrenamtlich für die Gemeinde Wasserburg (Bodensee) tätige Personen
gegen Vorlage des Mitgliedsausweises der jeweiligen Organisation
(z.B. Feuerwehr, Wasserwacht) | |

- Lohn- bzw. Gehaltsempfänger der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) und des Zweckverbands Seniorenheim Hege
- 0,50 € Ermäßigung auf eine Einzelkarte gegen Vorlage der ECHT BODENSEE CARD oder Allgäu-Walser-Card.

2) Sonstige Gebühren:

- | | |
|---|------------|
| 1. Saisongebühr für Liegenbox | 30,00 Euro |
| 2. Saisongebühr für Garderobenschrank, groß | 40,00 Euro |
| 3. Tischtennis je angefangene Stunde | 1,50 Euro |

§ 4

Die Gebührenschuld für die Eintrittsgebühren entsteht mit dem Durchschreiten der Eingangssperre des Schwimmbades. Die Gebührenschuld für die in § 3 Abs. 2 genannten Gebühren entsteht mit der Inanspruchnahme. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit der Entstehung fällig.

§ 5

Sämtliche Preise gelten einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 6

Mit Bekanntmachung dieser Gebührenordnung tritt die Gebührenordnung vom 25.07.2017 außer Kraft. Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wasserburg (Bodensee), 17. November 2020

Harald Voigt
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

14 : 1
Ja Nein

8. Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen

Geburtstage:

Gemeinderatsmitglieder Stefan Schnell, Philipp Kritzler und Stefan Hanser
Herzlichen Glückwunsch!

Bekanntgaben:

- Die Entwässerungsrinne oberhalb des Bahnüberganges in der Dorfstraße ist durch die verkehrliche Belastung erneuerungsbedürftig geworden. Im Rahmen der Verkehrsschau am 16. Juni 2020 wurde der Erneuerungsbedarf vom Vertreter der DB Netz AG, Herrn Thiele, dringend angemahnt. Aufgrund der dauerhaft hohen Belastung der Entwässerungsrinne empfiehlt die Bahn dringend, eine Rinne vom Hersteller / Typ „BIRCOMassiv 170“ zu verbauen.

Die Bauverwaltung der Gemeinde forderte von drei Anbietern ein entsprechendes Angebot über Ausbau, Entsorgung und Neueinbau der Entwässerungsrinne an mit folgenden Ergebnissen:

Tiefbau Johler	12.594,99 Euro (brutto)
Krug Asphalt & Tiefbau	14.989,80 Euro (brutto)
Gapp Tiefbauunternehmen	9.628,19 Euro (brutto)

Wegen der Dringlichkeit wurde der Auftrag zur Durchführung dieser Maßnahme am 8. September 2020 zum Angebotspreis von 9.628,19 Euro (brutto) der Firma Gapp Tiefbauunternehmen erteilt. Die Ausführung wird in der Zeit vom 7. bis 12. Dezember 2020 erfolgen. Die dazu notwendige Vollsperrung wird rechtzeitig veranlasst und in der Dezemberausgabe des „Dorfspiegels“ bekannt gemacht werden.

Die Umleitung wird aufgrund der Begrenzung der Traglast der Bahnbrücke in der Bahnhofstraße auf 30 t über Friedrichshafener Straße und Nonnenhorner Straße erfolgen.

- Nach einer Begehung durch die Tourist-Information und den Bauhof im September 2020 an der Fischermole und der Schiffsanlegestelle der BSB wurde festgestellt, dass die dortigen Fahnenmasten beschädigt oder gänzlich defekt sind. Nach Rücksprache mit den Fischern werden sechs neue Fahnenmasten nebst Fahnen angeschafft.

Entsprechend wurden Angebote bezüglich Fahnenmasten und Fahne zur Vorstellung und Freigabe eingeholt. Der Stückpreis pro Mast beträgt 212,00 € netto (6 Stück: Gesamt 1.661,12 € brutto inkl. Fracht); pro Fahne 49,90 € netto (6 Stück 347,30 € brutto inkl. Fracht).

- Urlaubsmagazin – In seiner Sitzung vom 12.06.2018 hat der damalige Gemeinderat aufgrund eines Sachantrags zur Geschäftsführung von Gemeinderatsmitglied Stefan Hanser beschlossen, dass das Urlaubsmagazin künftig einjährig zu gestalten ist. Das diesjährige Urlaubsmagazin wurde aufgrund dieses Beschlusses in Auftrag gegeben. Die Kosten belaufen sich auf 10.354,00 € netto zuzüglich 16 % MwSt.

Sonstiges:

Aufgrund der Corona-Pandemie fällt der Neujahrsempfang im Januar 2021 aus.

Anfragen:

- Gemeinderatsmitglied Ulrich Epple erkundigt sich zum Sachstand der Umwälzpumpen im Aquamarin.
Erster Bürgermeister Harald Voigt teilt mit, dass der Förderantrag zwischenzeitlich eingereicht wurde.
Bauamtsleiter Jens Müller teilt mit, dass zwischenzeitlich eine Begehung mit Herrn Michael Jeschke (Schwimmmeister Aquamarin) stattgefunden hat.
Die Förderzusage liegt noch nicht vor.
- Gemeinderatsmitglied Dr. Stephan Demmerer weist darauf hin, dass vor der nächsten Gemeinderatssitzung seitens der ULW ein Antrag gestellt wird, hinsichtlich Querungshilfen Li16 –
Erster Bürgermeister Harald Voigt erklärt, dass bei fristgerechter Einreichung eines Antrags aus dem Gremium dieser Antrag in binnen zwei Monaten auf die Tagesordnung genommen werden muss.

Nach Beratung und Beschlussfassung über vorstehende Tagesordnungspunkte schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung um 20:50 Uhr.